

Inklusive Lösung – wenn nicht jetzt, wann dann?

Diskussionsaspekte der Bund-Länder-AG





Die nächsten 30 Minuten

- Zahlen, Daten, Fakten
- Von der Exklusion zur Inklusion
- UN- Behinderten- und Kinderrechtskonventionen
- SGB VIII-Reformpaket
- Inklusive Lösung Grundlagen und offene Fragen
- Diskussionsansätze hinsichtlich der offenen Fragen



Zahlen, Daten, Fakten

Wer bekommt Hilfen zur Eingliederung?

- SGB VIII: 80.762 Hilfen nach § 35a (Stichtag 31.12. und beendete Hilfen 2014)
- SGB XII: 159.148 Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche (in 2013)

Kosten

 SGB VIII = 7,4 Mrd. € für HzE und junge Volljährige und 1,1 Mrd. € für Eingliederungshilfen (2014)



SGB XII = 2,5 Mrd. € für EGH für Kinder und Jugendliche



Von der Exklusion zur Inklusion



Quelle: Aktion Mensch



Warum Inklusive Lösung?

- Verschiebebahnhöfe zu Lasten von Kindern/ Jugendlichen und deren Eltern
- Angebotslöcher
- teure Verwaltungs- und Sozialgerichtsprozesse
- Familien zerbrechen an der Überbelastung



- UN-Behindertenrechtskonvention
- UN-Kinderrechtskonvention

UN-Behindertenrechtskonvention I



- konkretisiert die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte",
- ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag,
- wurde mit dem Ratifizierungsgesetz als einfaches Gesetz übernommen,
- wird bei der Rechtsprechung herangezogen,
- muss auf allen Ebenen umgesetzt werden.

UN-Behindertenrechtskonvention II



Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

 c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

englisch: "full and effective participation and inclusion in society"

UN-Behindertenrechtskonvention III



Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

UN-Behindertenrechtskonvention IV



Artikel 7 - Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

englisch: "on an equal basis"

französisch: "sur la base de l'égalité"

UN-Behindertenrechtskonvention V



- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.



UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 23, Abs. 3 – Förderung behinderter Kinder

"... ist die ... gewährte Unterstützung ... so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist."

909.03.2016 Folie 11

Inklusive (Große) Lösung – a never ending story?

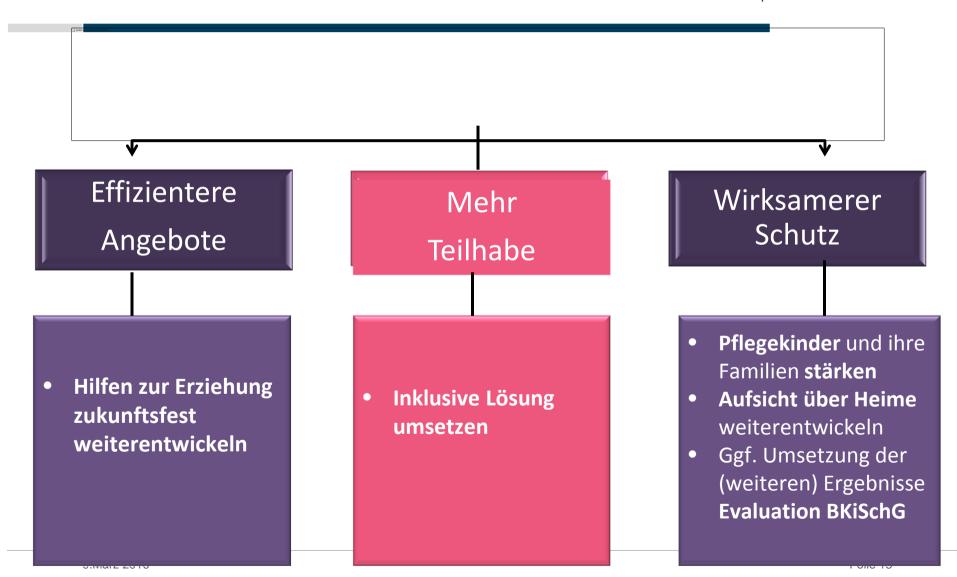


"Große Lösung"1990 beim In-Kraft -Treten des SGB VIII insbesondere an zwei Schwierigkeiten gescheitert:

- Vorbehalte von Elternverbänden (Angst vor einer Leistungsverschlechterung sowie einer Sozialpädagogisierung von Problemen)
- Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche im SGB XII bzw. SGB VIII zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern

SGB VIII-Reform – Vom Kind aus denken





Inklusive Lösung und Koalitionsvertrag



"Im Interesse von Kindern mit Behinderungen und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können."

Quelle: Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 111

Inklusive Lösung – Grundlagen der Umsetzung



- Beschlusslage der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2008, 2009, 2010, 2011 (jeweils einstimmig)
- Beschlusslage der Jugend- und Familienministerkonferenz 2010 und 2011(jeweils einstimmig)
- Studien des BMFSFJ zur Klärung offener Fragen im Abschlussbericht der AG
- Abschlussbericht der AG Bundesteilhabegesetz

Offene Fragen im Abschlussbericht der AG



- Wie lautet der Leistungstatbestand und wo wird er verankert?
- Wie soll der Leistungskatalog ausgestaltet sein?
- Welche Instrumente sind zur Leistungsfeststellung sinnvoll?
- Soll der Kreis der Leistungsberechtigten wie bei der Eingliederungshilfe durch einen "Wesentlichkeitsbegriff" eingeschränkt werden?
- Wer sind die Leistungsberechtigten?



- Wann soll der Übergang aus dem SGB VIII in das SGB XII erfolgen, wenn die Behinderung absehbar über das Jugendalter andauert?
- Wie k\u00f6nnen die derzeit unterschiedlichen Regelungen bei der Kostenheranziehung von Leistungsbeziehenden harmonisiert werden?
- Wie soll ein Systemwechsel vollzogen werden?

Leistungstatbestand – Prämissen I



- Schaffung faktisch gleicher Bedingungen der Rechtsumsetzung ⇒ Art. 7, Abs. 1 UN-BRK
 - kein bloßes Zusammenfügen der bisherigen Tatbestände HzE und Eingliederungshilfe
 - keine getrennte Betrachtung entwicklungsrelevanter Bedarfe
- Inklusion statt Integration im Recht
 - Umgestaltung der sozialen Umwelt

Leistungstatbestand – Prämissen II



- Entwicklung und Erziehung als zentrale Faktoren des "Person-Werdens"
 - individuelle F\u00f6rderung der Teilhabe als \u00fcbergeordneter Ansatz
 - Förderung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit
 - Einbeziehung der elterlichen Perspektive

Û

Entwicklung – Erziehung – Teilhabe



Leistungstatbestand

- "Leistung zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe"
 - Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
 - Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und
 § § 53ff SGB XII



Leistungskatalog

- (teil)offener Leistungskatalog
 - bisherigen Leistungen der Hilfen zur Erziehung
 (§§ 27ff. SGB VIII)

und

der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII und § § 53ff SGB XII)

Instrumente Leistungsfeststellung



- Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplangespräche
 - Partizipation von Kindern/Jugendlichen bzw. ihren Eltern oder Vormündern
 - Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in den Jugendämtern
- ICF/ICD 10
 - Feststellung behinderungsspezifische Bedarfe (nicht für HzE)



 Gesamtplanungs- und Steuerungsverantwortung der Jugendämter auch im Einzelfall



Wesentlichkeitsbegriff

nicht aus dem SGB XII übernehmen





Leistungsberechtigte

Kinder und Eltern







Übergang vom SGB VIII ins SGB XII (BTHG)



- 18 oder 21 Jahre?
 - 18. Lebensjahr
 - o pro: Übergang in neue (berufliche) Lebensphase
 - o contra: parallele Systeme bis zum 21. Lebensjahr
 - 21. Lebensjahr
 - o pro: Übernahme der SGB VIII-Regelungen
 - contra: KJH kann keine Entscheidungen über berufliche Entwicklung treffen



• Lösung?

- 21. Lebensjahr
- zwingende Kooperation mit Eingliederungshilfe (und BA)



Kostenheranziehung

- Lösung ist (mit) entscheidend für das Gelingen der Inklusiven Lösung
 - Keine Schlechterstellung von Eltern
 - Keine wesentlich erh
 öhten Kosten f
 ür SGB VIII-Leistungstr
 äger
- prä für ein (angepasstes) System der Kinderund Jugendhilfe



Systemwechsel

jetzt Parlaments-/Bundesratsentscheid



- Inkrafttreten: in fünf Jahren ab Verkündung des Gesetzes
- Stufenplan mit Monitoring
- Einführungsphase von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes
- Evaluationsklausel



Was ist die Inklusive Lösung?

"Die Einnahme einer inklusiven Perspektive verlangt ein Leistungsangebot für behinderte Kinder, das sich primär an der Lebenslage "Kindheit und Jugend" orientiert und erst sekundär nach der Behinderung oder anderen Benachteiligungen und Belastungen in dieser Lebenslage differenziert".

(Stellungnahme der Bundesregierung zum 13. Kinderund Jugendbericht 2009)



Was ist die inklusive Lösung?

"Die "Große Lösung" zielt auf eine volle Integration des Behindertenbereichs in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe …

Ziel ist die volle Inklusion und die Überwindung aller Sondereinrichtungen."

(Heiner Keupp, DJHT 2011)

Inklusive Lösung – kurz und knackig



- Hilfen aus einer Hand
- einheitliches Rechtssystem für alle Kinder und Jugendlichen
- ganzheitliche Betrachtung auf die Bedarfe von Familien
- Inklusive Hilfen
- Jugendamt als zentraler Ansprechpartner für alle Familien



Wie weiter?

- monatliche Sitzungen der Bund-Länder-AG "Reform SGB VIII"
- Strategische Kerngruppe im BMFSFJ
- Gespräche des BMFSFJ mit Abgeordneten, Verbänden und Wissenschaft
- Referentingenentwurf im Mai?



Danke für die Aufmerksamkeit



Klaus Peter Lohest Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

klauspeter.lohest@mifkjf.rlp.de

Tel.: 06131/162091